

Änderungen 2024

1. Beiträge der AHV/IV/EO und ALV

1.1 Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Auf den an die Arbeitnehmer ausgerichteten Löhnen sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge in der Höhe von 10,6 % zu erheben; die ALV-Beitragspflicht beträgt weiterhin 2,2 % für ein Einkommen bis CHF 148'200.

1.2 Freibetrag

Ab dem 01.01.2024 kann auf die Anwendung des Freibetrags verzichtet werden. Arbeitnehmende informieren ihren Arbeitgeber spätestens bei Zahlung des ersten Lohnes nach Erreichen des Referenzalters oder des ersten Lohnes in jedem nachfolgenden Jahr darüber, ob sie auf den Freibetrag verzichten wollen. Akzeptiert die arbeitnehmende Person die Lohnzahlung mit dem Abzug des Freibetrags, kann sie nachträglich keine Beitragserhebung auf dem ganzen Lohn verlangen.

Selbstständigerwerbende, die auf den Freibetrag verzichten wollen, teilen dies ihrer Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres mit. Die Wahl der selbstständigerwerbenden Person zur Anwendung des Freibetrags kann nach dem 31. Dezember des Beitragsjahres nicht mehr geändert werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Steuerbehörde nachträglich ein zusätzliches Einkommen meldet.

1.3 Mindestbetrag

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbetrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige beläuft sich weiterhin auf CHF 514.

2. Leistungen der AHV/IV/EO

2.1 Stabilisierung der AHV (AHV 21) – was ändert sich ab 01.01.2024

Der Begriff "Rentenalter" wird durch "Referenzalter" abgelöst. Die Reform AHV 21 sieht beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand für 63- bis 70-jährige mehr Flexibilität vor. Zudem wird es unter bestimmten Bedingungen möglich sein, Einkommen und Beitragszeiten, die nach dem Referenzalter erzielt wurden, zu berücksichtigen. Über folgenden Link (<https://www.ahv-gewerbe.ch/sozialversicherungen/ahv/ahv-reform-21.html>) finden Sie weiterführende Informationen wie ein Erklärvideo, ein Informationsblatt und diverse neue sowie überarbeitete Formulare.

2.2 Erwerbsersatzordnung – Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter

Seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Vorlage Ehe für alle am 01.07.2022 hat auch die Ehefrau der Mutter unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung. Aus diesem Grund wird die Vaterschaftsentschädigung neu als Entschädigung des andern Elternteils bezeichnet.

2.3 Erwerbsersatzordnung – Verlängerung der Entschädigungsansprüche im Todesfall eines Elternteils

Wenn die Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt, erhält der andere Elternteil (der Vater resp. die Ehefrau der Mutter), zusätzlich zu seinem oder ihrem zweiwöchigen Urlaub einen 14-wöchigen entschädigten Urlaub, der unmittelbar nach dem Tod der Mutter am Stück bezogen werden muss. Er endet vorzeitig, wenn der Vater resp. die Ehefrau der Mutter wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Im Falle des Todes des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes hat die Mutter Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub. Muss das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt für eine längere Zeit im Spital bleiben, so kann der überlebende Elternteil im Todesfall der Mutter die Verlängerung des Entschädigungsanspruchs geltend machen.

3. Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV

Einige Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV werden aufgrund der Änderungen per 01.01.2024 angepasst oder neu publiziert. Sie finden immer die aktuelle Version der Merkblätter auf unserer Homepage www.ahv-gewerbe.ch unter dem Menüpunkt "Merkblätter". Die Liste der neu herausgegebenen Merkblätter ist für Sie unter "News" bereitgestellt.